



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Rechtsanwalt und Notar

Dr. jur. Björn Schreier

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht



Agenda

I. Hintergrund des Gesetzes

II. Anwendungsbereich

III. Geschützte Rechtspositionen

IV. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

V. Umsetzung im Unternehmen



Einstiegsfall

Fall:

Unternehmen A bewirbt sich beim AG um einen Großauftrag und soll diesen auch erhalten. Plötzlich wird bekannt, dass der Zoll beim Subunternehmer des A Ermittlungen durchführt und mehrere Mitarbeiter dort illegal beschäftigt sind. Der AG will A daraufhin nicht mehr beauftragen.

Was nun?



Bekannte Skandale...

- „Brandkatastrophe in Pakistan - Dortmunder Richter weisen Klage gegen Kik ab.“
- „Kritik an Nestlé-Warum der Schweizer Lebensmittelgigant so gehasst wird“
- „Bayer-Tochter: Kalifornien verklagt Monsanto wegen Umweltverschmutzung“



Zeitgeist...





Gesetzgeberischer Hintergrund

Unternehmen handeln global

Missbrauchsskandale erhalten mehr
Aufmerksamkeit

Verändertes Bewusstsein

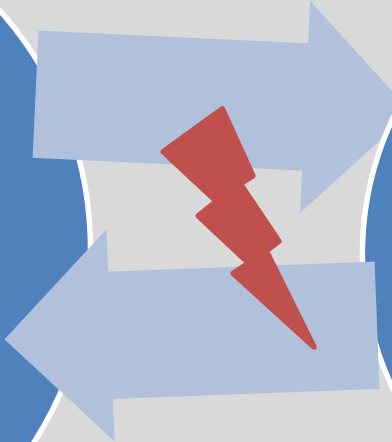
Paradigmenwechsel



Stimmen zum LkSG

“Die Initiative Lieferkettengesetz will, dass Verstöße dt. Unternehmen gegen Menschenrechte und Umweltstandards rechtliche Konsequenzen haben. Unternehmen sollen für Schäden haften “
(Brot für die Welt)

“Das dümmste Gesetz, das von der Großen Koalition verabschiedet worden ist” (O. Zander, Arbeitgeberverband Gesamtmetall)





Anwendungsbereich des LkSG



Für **in Deutschland ansässige Unternehmen** oder **Zweigniederlassungen**



durch **Kaskadeneffekt** können auch kleinere Unternehmer als Teil der Lieferkette von größeren Unternehmen betroffen sein



Ab 01.01.2023: **ab 3.000 Mitarbeiter** (ca. 700 Unternehmen)

Ab 01.01.2024: **ab 1.000 Mitarbeiter** (ca. 2.900 Unternehmen)

- **Bundesregierung wird prüfen, ob Anwendungsbereich weiter ausgeweitet wird.**
- **EU plant ein eigenes Lieferkettengesetz!**



Geschützte Rechtspositionen

Menschenrechtsbezogenen Risiken

Kinderarbeit

Zwangsarbeit

Sklaverei

Diskriminierung

Zwangsräumung
„Land Grabbing“

Missachtung der
Koalitions-
freiheit

Angemessener
Lohn

Missachtung des
Arbeitsschutzes

Umweltbezogene Risiken

Boden,-Luft- und
Gewässerverunreinigung

Verwendung von
Quecksilber

Produktion & Verwendung
bestimmter Chemikalien

Nicht umweltgerechte Handhabung,
Lagerung und Entsorgung von
gewissen Abfällen

Ein-und Ausfuhr
gefährlicher Abfälle



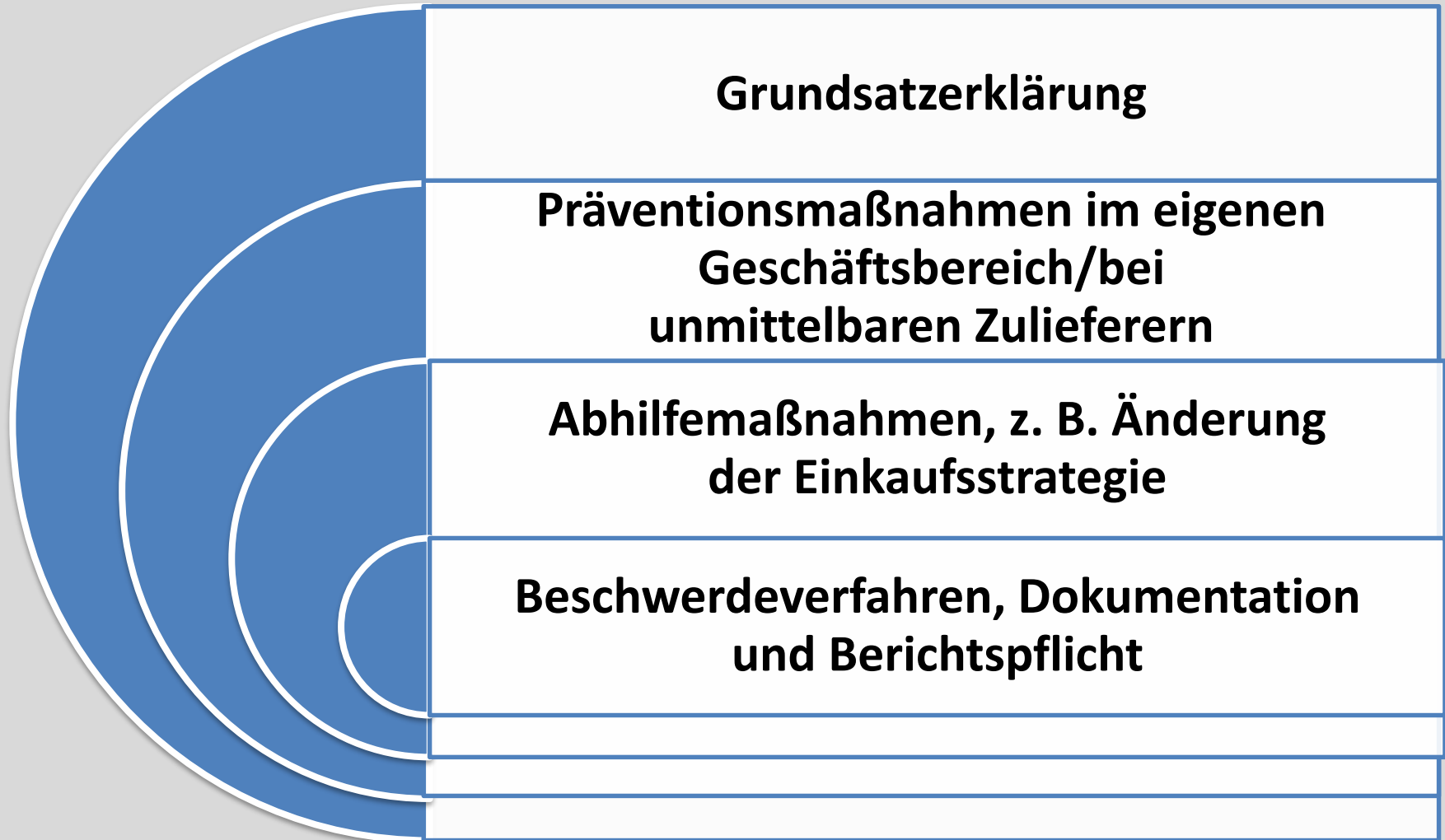
Anforderungen an die Unternehmen I

**Festlegung der betriebsinternen
Zuständigkeit
(Menschenrechtsbeauftragte)**

**Einrichtung eines
Risikomanagements**

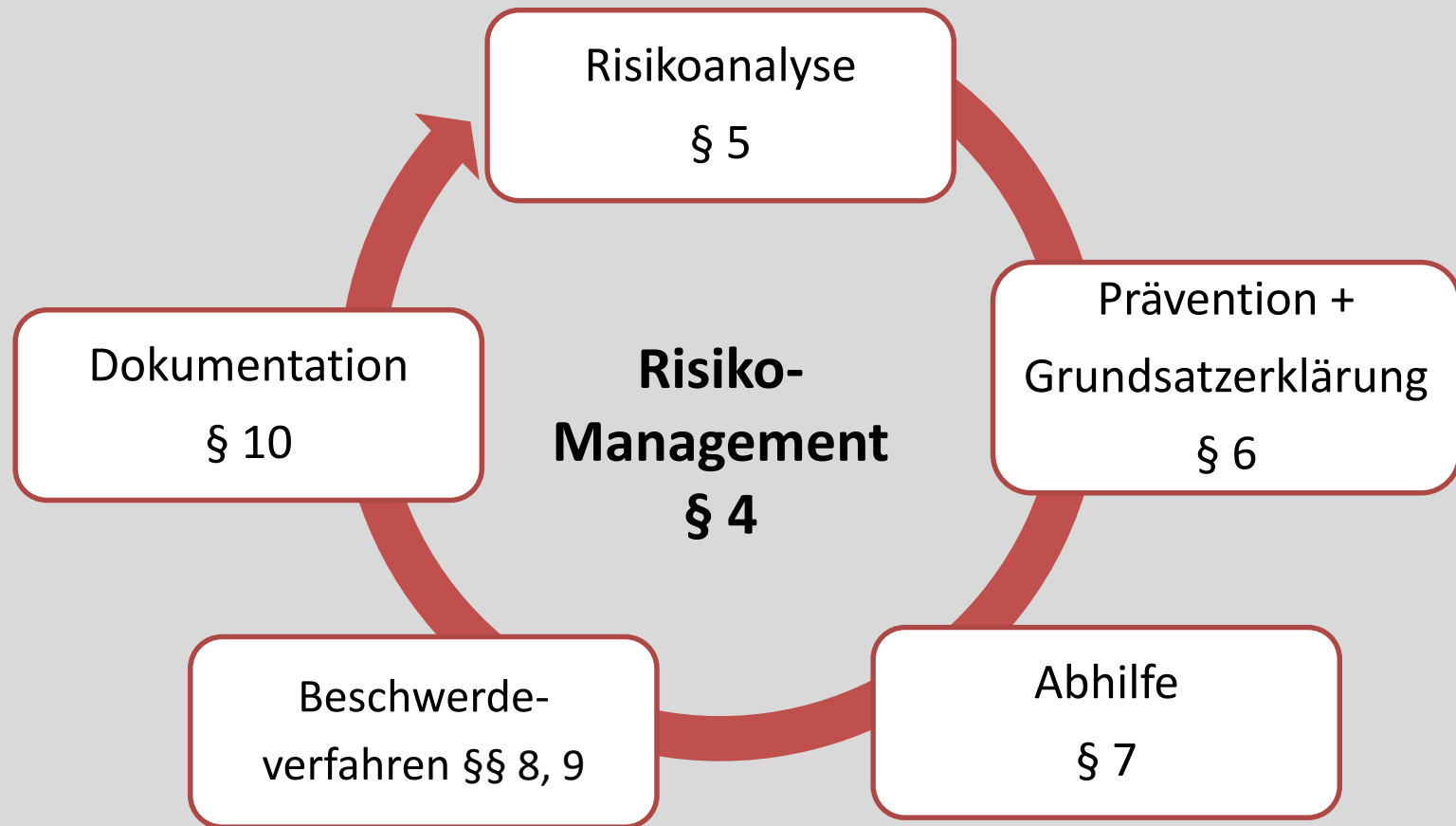
Regelmäßige Risikoanalysen

Anforderungen an die Unternehmen II





Der LkSG-Kreislauf





Durchsetzung und Sanktionen

Zuständige Behörde

... wird auf Antrag des Betroffenen tätig,
kann aber auch von Amts wegen tätig werden

Rechte der Behörde, §§ 14 ff.

Kontrolle

Anordnung von Maßnahmen

Betretens- und Einsichtsrechte

Auskunftspflicht der Unternehmen

Herausgabepflicht von Dokumenten

Duldungs- und Unterstützungspflicht des Unternehmens

Belehrungspflicht der Behörde



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Verfolgung (§ 19)



Handreichungen (§ 20)



Sanktionen, §§ 22 ff.

Vorsatz und Fahrlässigkeit erfasst

Mögliche Sanktionen:

Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, § 22

- für max. 3 Jahre
- wenn Bußgeld die Höhe von mind. 175.000 € übersteigt

Zwangsgelder, § 23

- bis zu 50.000 €

Bußgelder, § 24

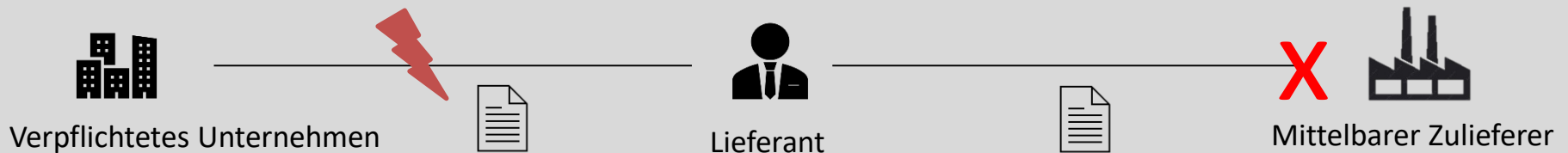
- gestaffelt bis zu einer Höhe von 800.000 € oder
- 2 % des Jahresumsatzes bei Unternehmen mit mehr als 400 Mio. € Umsatz

Eintrag ins Wettbewerbsregister (§125 GWB)

„Lieferkette“ § 2 Abs. 5 LkSG

= alle Schritte, die zur Herstellung der Produkte und Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Erfasst sind

- das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
- das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.





Abhilfemaßnahmen, § 7

... sind dann zu ergreifen, wenn die Verletzung einer **Sorgfaltspflicht** im **eigenen Geschäftsbereich** oder bei einem **unmittelbaren Zulieferer** eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht

Abgestuftes System der Maßnahmen:

Eigener Geschäftsbereich
(sofortige) Beendigung der Verletzung

Unmittelbarer Zulieferer
Beendigung in absehbarer Zeit und Konzepterstellung
als ultima ratio: Abbruch der Geschäftsbeziehungen

Mittelbare Zulieferer, § 9
substantiierte Kenntnis einer Sorgfaltspflichtverletzung
Pflichtenprogramm erweitert sich dann auf mittelbaren Zulieferer



Kaskadeneffekt, § 6 Abs. 4 LkSG

Das Unternehmen muss **Präventionsmaßnahmen** ggü. einem **unmittelbaren Zulieferer verankern**, insbesondere

- die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der **Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers**,

- die **vertragliche Zusicherung** des unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die vom Unternehmen verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen **einhält** und **entlang der Lieferkette angemessen adressiert**,

- die **Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen** sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem **unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen**.



Relevanz für KMU's ?

Betroffenheit insbesondere, wenn sie Zulieferer betroffener Großunternehmen sind, z.B. Baugewerbe, Metallhandwerk, Holzverarbeitende Betriebe etc.

Großunternehmen wälzen ihre Sorgfaltspflichten vertraglich auf kleinere Unternehmen in ihrer Lieferkette ab

Fragebögen, Auskunft und Berichtspflichten über verarbeitete Produkte, Arbeitsbedingungen, Umweltstandards, Weitergabe der Pflichten, etc.

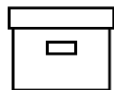
Aber auch Bußgelder, Schadenersatzforderungen und Wettbewerbsnachteile im Verletzungsfall denkbar!



Anforderungen der Auftraggeber - Wie reagieren?



Prüfung der Vertragsunterlagen



Achtung z. B. bei Vertragsstraferegelungen



Ggf. nachverhandeln/Verweis auf eigene Regelungen



Weitergabe in der Kette: Haftungsgefahren durch Subunternehmen

Haftungsrisiken
können
bestehen

Fehlerzurechnung
nach § 278 BGB

Verstoß gegen MiLoG

Nichtabführung
Sozialversicherungs-
beiträge

Verstoß gegen LkSG

Scheinselbstständigkeit

Anforderungen an die Subunternehmen I

Weitergabe der Sorgfaltspflichten

Sorgfältige Auswahl/Prüf- und Kontrollrechte

Zustimmungsvorbehalt bei Einschaltung weiterer Sub's

Sorgfaltspflichten / Freistellungspflicht bei Verletzung

Recht zur fristlosen Kündigung und Zurückbehaltung

Anforderungen an die Subunternehmen II

Weitergabe der Sorgfaltspflichten

Verpflichtung zur Vorlage von
Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Zertifikaten, etc.

Einbehaltung oder Hinterlegung von Entgeltbestandteilen bis
zur Vorlage von Nachweisen

Vereinbarungen von Sicherheitsleistungen

Vertragsstrafen



Fazit

- **Mehr Bürokratieaufwand**
- **Nur mittelbare Verschärfung der Haftung**
- **Verstöße können erhebliche Nachteile haben!**
- **Anforderungen sind für die Unternehmen bewältigbar!**



Umsetzung im Unternehmen

Seite 24

Was
können
wir für
Sie tun?

- **Unterstützung bei den Direktmaßnahmen, Gestaltung Grundsatzklärung, etc.**
- **Code of Conduct**
- **AGB (Einkaufs- und Verkaufsbedingungen)**
- **Subunternehmerverträge**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!



Dr. jur. Björn Schreier

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
dr-schreier@ksh-recht.de

KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT · RECHTSANWÄLTE

Am Münster 28
37154 Northeim
Telefon: 05551 / 97 60-0
Telefax: 05551 / 97 60-50

www.ksh-recht.de

Diese Bilder dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Vortrag benutzt werden. Copyright KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE.
Der Inhalt dieser Präsentation ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht vervielfältigt werden.



**Da dieser Vortrag lediglich in das
Thema einführen soll und Einzelheiten
einer rechtlichen Prüfung bedürfen,
können wir für den Inhalt trotz größter
Sorgfalt keine Haftung übernehmen.**